

Beitragsordnung des Studentenwerkes Greifswald

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 28. Oktober 1999 - VII 300 c -

Der Verwaltungsrat hat gemäß § 6 Nr. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Land Mecklenburg-Vorpommern (Studentenwerksgesetz-StudWG) vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 165) am 28. Oktober 1999 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Beitragspflichtig gemäß § 13 Abs. 2 StudWG sind die Studierenden, die an den zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Greifswald gehörenden Hochschulen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 StudWG:

- Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
- Fachhochschule Neubrandenburg
- Fachhochschule Stralsund

eingeschrieben sind.

§ 2 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe ist für alle Studierenden nach § 1 bis zum Ende des Sommersemesters 2000 40,— Deutsche Mark; ab dem Wintersemester 2000/2001 45,— Deutsche Mark.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der Beitrag ist zur Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig, er ist an die zuständige Hochschulkasse zu zahlen.

(2) Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung nachzuweisen.

§ 4 Zweckbindung

Der Semesterbeitrag wird nach § 13 Abs. 2 StudWG gebildet. Er ist gemäß § 2 Abs. 1 StudWG für die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden zu verwenden.

§ 5 Rückerstattung

(1) Der Beitrag kann für beitragspflichtige Studierende nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht außer nach Absatz 2 nicht.

(2) Beurlaubte Studierende, weiterhin Studierende, die nach der Immatrikulation oder Rückmeldung bis spätestens zum fünfzehnten Vorlesungstage des Semesters den Hochschulort wechseln oder sich exmatrikulieren lassen, erhalten auf schriftlichen Antrag den gezahlten Beitrag zurück. Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beginn des Semesters, für das der Beitrag gezahlt wurde, schrift-

lich geltend gemacht wird. Studierende, die durch Nachrücken in einem Zulassungsverfahren einen Studienplatz an einer nicht in § 1 genannten Hochschule erhalten haben und damit zur erneuten Leistung des Beitrages an ein Studentenwerk verpflichtet werden, erhalten den an das Studentenwerk Greifswald geleisteten Beitrag zurück, wenn die Exmatrikulation bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beginn des Semesters, für das der Beitrag gezahlt wurde, erfolgt ist und der Anspruch auf Erstattung in diesem Zeitraum schriftlich geltend gemacht wird.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 8. Dezember 1999 in Kraft und setzt die Beitragsordnung vom 17. Mai 1991 mit der Änderung der Beitragsordnung vom 12. Januar 1993 außer Kraft.

Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerkes Greifswald

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 11. Januar 2001 - VII 305 -

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Greifswald hat auf seiner Sitzung am 11. Januar 2001 die Umstellung der Semesterbeiträge auf Euro für das Sommersemester 2002 beschlossen. Der Semesterbeitrag beträgt ab dem Sommersemester 2002 25 Euro.

§ 2 der Beitragsordnung des Studentenwerkes Greifswald vom 28. Oktober 1999 (AmtsBl. M-V 2000 S. 601), geändert am 11. Januar 2001 (AmtsBl. M-V S. 384), wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Beitragshöhe

Die Beitragshöhe beträgt für alle Studierenden ab dem Sommersemester 2002 25 Euro.“

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

AmtsBl. M-V S. 742

Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerkes Greifswald

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 15. Mai 2003 – VII 305 –

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Greifswald hat auf seiner Sitzung am 15. Mai 2003 auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 des Studentenwerksgesetzes vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 165) die Erhöhung der Semesterbeiträge von 25,00 EUR auf 32,50 EUR sowie eine Ergänzung zu § 5 zum Wintersemester 2003/2004 beschlossen.

Die Beitragsordnung des Studentenwerkes Greifswald vom 28. Oktober 1999 (AmtsBl. M-V 2000 S. 601), geändert am 11. Januar 2001 (AmtsBl. M-V S. 384, 742), ändert sich wie folgt:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe beträgt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2003/2004 32,50 EUR.“

2. In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Studierende, die durch Gerichtsbeschluss für ein noch laufendes Semester nach Beendigung der Vorlesungen bzw. für ein vergangenes Semester die Zulassung erhalten und im Folgesemester erstmals an Lehrveranstaltungen teilnehmen können, erhalten für das Semester, das nicht am Hochschulort verbracht wurde, den Beitrag erlassen. Promotionsstudenten, die während des Semesters immatrikuliert werden, erhalten eine Befreiung vom Semesterbeitrag, wenn die Vorlesungszeit im laufenden Semester beendet ist.“

3. Die Änderung tritt zum Wintersemester 2003/2004 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2003 S. 894

Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerkes Greifswald

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 2. November 2004

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Greifswald hat auf seiner Sitzung am 2. November 2004 auf der Grundlage des § 6 Nr. 2 u § 13 Abs. 2 des Studentenwerksgesetzes vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 165), das durch das Gesetz vom 16. Oktober 20 (GVOBl. M-V S. 480, 540) geändert worden ist, die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen:

Die Beitragsordnung des Studentenwerkes Greifswald vom 28. Oktober 1999 (AmtsBl. M-V 2000 S. 601), zuletzt geändert am 15. Mai 2003 (AmtsBl. M-V S. 894), ändert sich wie folgt:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Zweckbindung

Der Semesterbeitrag wird nach § 13 Abs. 2 Studentenwerksgesetz gebildet. Er ist für die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden zu ver-

wenden. Darüber hinaus ist aus den Semesterbeiträgen eine Darlehenskasse für kurzzeitige, zinslose Darlehen an Studierende zur Überbrückung einer finanziellen Notsituation bilden.

Der Semesterbeitrag kann für die Bildung der zweckgebundenen Rücklagen nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes genutzt werden.“

2. Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kra-

AmtsBl. M-V 2004 S. 10